

Bestattungs- und Friedhofverordnung

2024

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	3
2. BESTATTUNGSWESEN	3
3. FRIEDHOFORDNUNG.....	4
4. GRABUNTERHALT	6
5. GRABMÄLER	7
6. BESCHRIFTUNG GEMEINSCHAFTSGRAB.....	9
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
ANHANG I: GEBÜHRENTARIF	11

Anmerkung

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions- oder Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Die Gemeinde Kirchdorf erlässt gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 7. Dezember 2023 folgende Verordnung:

1. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Gemeinderat

Art. 1 Der Gemeinderat Kirchdorf

- a. führt die Aufsicht und Verwaltung über das Friedhofswesen
- b. genehmigt die Pläne über die Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung der Gräber oder wesentliche Veränderung des Friedhofes
- c. entscheidet über Ausnahmen betreffend der Bewilligung von Grabmälern
- d. legt die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen im Gebührentarif, Anhang I, dieser Verordnung fest
- e. ist für die Anstellung / Einsetzung eines Totengräbers und eines Friedhofgärtners verantwortlich.

Gemeindeverwaltung

Art. 2 Die Gemeindeverwaltung Kirchdorf

- a. Erteilt die Bewilligung zur Bestattung auf dem Friedhof Kirchdorf in Fällen gemäss Art. 10 Abs. 2 des Reglements
- b. entscheidet über die Bestattungsfeier, wenn keine Willensäusserung der verstorbenen Person oder der Angehörigen bekannt ist
- c. führt eine schriftliche Bestattungskontrolle über alle Bestattungen, enthaltend:
 - Namen, Geschlecht, Heimatort und Geburtsdatum der verstorbenen Person
 - Todestag und Tag der Bestattung
 - Kontaktangaben über Angehörige (Adressen)
- d. entscheidet über Bewilligungen von Grabmälern unter Vorbehalt von Art. 1 Bst. c.

2. BESTATTUNGSWESEN

Aufbahrung

Art. 3 Während der Aufbahrung ist der Besuch der Aufbahrungshalle für die Angehörigen nach Rücksprache mit dem Hauswart möglich.

Beisetzungszeiten

Art. 4 Bestattungen und Beisetzungen finden in der Regel werktags um 11.00 Uhr und 13.30 Uhr statt. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in Ausnahmefällen Bestattungen vorgenommen werden.

Anmeldung Bestattung

Art. 5 ¹ Die Angehörigen haben dem Totengräber eine Bescheinigung des Todesfalles und eine Bestätigung des Krematoriums (bei Urnenbestattung) vorzulegen.

² Der Totengräber erteilt die mündliche Bestattungsbewilligung für die Bestattung auf dem Friedhof Kirchdorf. Er nimmt dabei Rücksicht auf die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

Bestattungsrecht

Art. 6 Als besonders mit der Gemeinde verbunden gemäss Art. 10 Abs. 2 des Reglements gelten Personen mit früherem langjährigem Wohnsitz oder verwandtschaftlichen Beziehungen in der Gemeinde oder besonderen Verdiensten zugunsten der Gemeinde Kirchdorf.

Bestattungsfeier

Art. 7 ¹ Bestattungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.

² Bei der Bestattung ist der letzte Wille der verstorbenen Person zu berücksichtigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, sind die Wünsche der Angehörigen der verstorbenen Person zu berücksichtigen. Sind keine Angehörigen bekannt, ordnet der Gemeinderat Kirchdorf oder das von ihm bestimmte Organ das Erforderliche an.

³ Das Kirchengeläute beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit.

⁴ Ob eine kirchliche Feier stattfindet, bestimmen die Angehörigen, nach dem Willen der verstorbenen Person.

Beschaffenheit der Särge und Urnen

Art. 8 ¹ Die Särge dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Sie sind aus weichen, rasch abbaubaren Holzarten herzustellen.

² Die Beschaffenheit der Särge für Kremationen richtet sich nach den Bestimmungen der Krematorien.

³ Es sind handelsübliche Urnen zu verwenden.

⁴ Der Totengräber überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften.

3. FRIEDHOFORDNUNG

Öffnungszeiten

Art. 9 Der Friedhof Kirchdorf ist dauernd geöffnet.

Grabmasse **Art. 10** ¹ Die Mindestdtiefe für Erdbestattungsgräber richtet sich nach der Bestattungsverordnung des Kantons Bern.

² Für Urnengräber gilt eine Maximaltiefe von 60 cm.

³ Die übrigen Grabmasse betragen:

	<u>Fläche</u>
Reihengrab für Erdbestattungen Erwachsene	200 x 100
Reihengrab für Erdbestattungen Kinder*	150 x 65
Urnengrab	80 x 80

*bis Vollendung 12. Altersjahr

⁴ Bei Erdbestattungs- und Urnengräbern ist ein Abstand von 30 – 50 cm zwischen den Gräbern einzuhalten.

Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte **Art. 11** ¹ Pro Grabstätte können 1 Sarg bzw. 1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen nebeneinander beigesetzt werden. Für die Berechnung der Ruhezeit ist die Erstbestattung massgebend.

² Es dürfen nie zwei Säрге (oder Urnen) übereinander beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab **Art. 12** ¹ Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht eine Grabstätte, in welche einzig die Asche von verstorbenen Personen ohne Urne beigesetzt werden kann. Die Beisetzung der Asche erfolgt durch den Totengräber.

² Die Aschenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- auf besonderen Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen
- wenn kein Wunsch und keine näheren Angehörigen bekannt sind

Schliessen des Grabes, provisorische Bezeichnung der Grabstätte **Art. 13** Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen. Es wird mit einem beschrifteten Holzkreuz oder einer Namenstafel versehen. Davon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

Grabnummer **Art. 14** Jedes Grab wird mit einer Nummer versehen und in der Bestattungskontrolle erfasst. Der Friedhofgärtner teilt die Nummern zu und meldet diese laufend der Gemeindeverwaltung Kirchdorf.

Aufhebung und Räumung der Gräber **Art. 15** ¹ Anordnungen zur Aufhebung von Grabfeldern sind mindestens 3 Monate zum Voraus im Amtsanzeiger zu publizieren. Ausserhalb des Anzeigergebietes wohnende Angehörige sind nach Möglichkeit schriftlich zu informieren. Mindestens 3 Monate im Voraus wird die Aufhebung auf dem Friedhof Kirchdorf bekanntgemacht.

² Frühestens sechs Wochen vor der Aufhebung können die Angehörigen das Grabmal und den Schmuck auf ihre Kosten wegnehmen. Sind Gräber nach Ablauf der Frist nicht abgeräumt, werden diese Arbeiten durch die Gemeinde Kirchdorf ausgeführt.

4. GRABUNTERHALT

Grabeinfassungen

Art. 16 Die Einfassung der Gräber wird durch die Gemeinde Kirchdorf ausgeführt.

Private Bepflanzung, Grab-schmuck

Art. 17 ¹ Die Grabbepflanzung innerhalb der Umfriedung ist Sache der Angehörigen. Gestattet sind Saison- und Daueranpflanzungen, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Bäume und Sträucher dürfen nicht höher als das Grabmal sein.

² Die Flächen neben und hinter dem Grabmal sind frei zu halten.

³ Auf den Gräbern dürfen keine hochstämmigen Bäume und Sträucher gepflanzt und kein Rasen angesät werden.

⁴ Nachbargräber, Durchgangswege und gärtnerische Anlagen dürfen durch die Grabbepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Unkraut, Kehrlicht, Abfälle, dürre Kränze usw. sind durch die Angehörigen zu entfernen und in dem auf dem Friedhof bereitstehenden Container zu entsorgen.

⁶ Der Friedhofgärtner ist befugt, nach vorangehender schriftlicher Mahnung verwelkte Blumen und Kränze sowie störenden oder beschädigten Grabschmuck von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Angehörigen selber geschieht.

⁷ Wenn keine Angehörigen oder Dritte, die mit der Grabpflege beauftragt wurden, ausfindig gemacht werden können, wird vom Friedhofgärtner eine Dauerbepflanzung erstellt.

Grabfonds

Art. 18 ¹ Der Unterhalt eines Grabes kann durch die Angehörigen für Erdbestattungs- oder Urnengräber gegen Bezahlung einer Pauschalsumme während der ganzen Dauer seines Bestehens der Gemeinde Kirchdorf übertragen werden.

² Die für den Unterhalt anfallenden Kosten werden gestützt auf die masgebende Unterhaltsdauer mit einem Pauschalbetrag festgesetzt. Dieser ist im Voraus als einmalige Zahlung zu entrichten.

³ Die Gemeinde Kirchdorf ist für eine angemessene Grabbepflanzung und für den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Die Arbeit wird durch die von der Gemeinde Kirchdorf beauftragte Person oder Firma ausgeführt.

⁴ Die Gemeinde Kirchdorf schliesst mit den Angehörigen einen Vertrag für den Grabunterhalt während der ordentlichen Ruhedauer ab. Die Angehörigen können folgende Grabbepflanzungsvarianten wählen:

- Erdbestattungsgrab; für mind. 25 Jahre, mit 2 Grabbepflanzungen pro Jahr inkl. Winterdekoration (Grabgesteck) und Unterhalt
- Urnengrab; für mind. 25 Jahre, mit 2 Grabbepflanzungen pro Jahr inkl. Winterdekoration (Grabgesteck) und Unterhalt

⁵ Die Pauschalen für den Grabunterhalt mittels Grabfonds werden im Anhang I, Gebührentarif, zu dieser Verordnung geregelt.

Gemeinschafts-
grab

Art. 19 ¹ Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte beim Gemeinschaftsgrab. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt. Dauerhafter Blumenschmuck ist untersagt.

² Der Friedhofgärtner ist für die gesamte Bepflanzung und Ordnung des Gemeinschaftsgrabes zuständig.

5. GRABMÄLER

Bewilligung

Art. 20 Die Bewilligung von Grabmälern wird durch die Gemeindeverwaltung Kirchdorf erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat Kirchdorf.

Gesuch

Art. 21 ¹ Gesuche für Grabmäler sind bei der Gemeinde Kirchdorf mit dem dafür vorgesehenen Formular unterzeichnet vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

² Gesuchsformulare können bei der Gemeinde Kirchdorf bezogen werden.

³ Das Gesuch hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten.

⁴ Die Gemeinde Kirchdorf kann verlangen, dass Materialmuster, Schriftmuster und Modelle für figürliche Arbeiten zur Genehmigung eingereicht werden. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen.

Gestaltung

Art. 22 Als Materialien für die Grabmäler sind gestattet:

- Natursteine
- Holz
- handwerklich angefertigte Kreuze und Skulpturen aus Schmiedeeisen oder Bronze

Dimensionen

Art. 23 ¹ Die maximal zulässigen Masse für Grabmäler betragen in cm:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Reihengrab für Erdbestattungen Erwachsene	100	60
Reihengrab für Erdbestattungen Kinder bis 12 Jahre	90	50
Urnengrab	90	50

Die maximale Höhe gilt ab Wegplatten. Die Dicke hat mindestens 12 cm und maximal 20 cm zu betragen.

² Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz und Schmiedeeisen.

³ Grabmal-Platten dürfen nicht mehr als die Hälfte des Grabes bedecken.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 24 ¹ Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Hingegen ist es möglich, bei späteren Urnenbeisetzungen zu einem stehenden Grabmal zusätzlich eine Grabmal-Platte zu legen.

² Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und dem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt werden und mit dieser fachgerecht verbunden sein.

³ Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die entsprechende Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

⁴ Für das Aufstellen der Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist ein früheres Aufstellen möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofgärtner angemessen verlängert werden.

⁵ Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.

⁶ Nach Errichtung oder Änderung eines Grabmals ist die Grabbepflanzung wieder in Ordnung zu bringen.

6. BESCHRIFTUNG GEMEINSCHAFTSGRAB

Beschriftung **Art. 25** ¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine Grabkreuze oder Grabmäler aufgestellt.

² Auf Wunsch kann der Name der verstorbenen Person auf einer Tafel mit einer einheitlichen Inschrift festgehalten werden. Die Beschriftung ist kostenpflichtig und geht zu Lasten der Angehörigen.

³ Die Inschrift bleibt für mindestens 25 Jahre bestehen.

Antrag Beschriftung **Art. 26** Der Antrag für die Beschriftung muss mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeinde Kirchdorf eingereicht werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten **Art. 27** Diese Verordnung inkl. Gebührentarif (Anhang I) tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Kirchdorf am 14. Dezember 2023.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf



Samuel Moser
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 11. Januar 2024 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.



Peter Blatti
Gemeindeschreiber

ANHANG I: GEBÜHRENTARIF

Verrichtung	Einheimische (CHF)	Auswärtige (CHF)
Graberstellung Erdbestattungsgrab a) Erwachsene	--	2'000
b) Kinder bis 12 Jahre	--	1'500
Graberstellung Urnengrab a) Erwachsene	--	1'500
b) Kinder bis 12 Jahre	--	1'500
Urnengrab auf bestehendes Grab	--	500
Gemeinschaftsgrab Urnengrab	--	500
Holzkreuz / Namenstafel*	145 exkl. MwSt	145 exkl. MwSt
Beschriftung Gemeinschaftsgrab*	- 25 pro Buchstabe - 30 Pauschal für De- montage / Montage / Transport Platte	- 25 pro Buchstabe - 30 Pauschal für De- montage / Montage / Transport Platte
Aufbahrungsgebühren	--	200 **
Grabunterhalt (Grabfonds) a) Reihengrab	7'500	7'500
b) Urnengrab	6'000	6'000

* Wird von der durch die Gemeinde Kirchdorf beauftragten Stelle erstellt.

** Werden nur fällig ohne Bestattung auf dem Friedhof Kirchdorf